

Kreisstadt Saarlouis



PROJEKT:

Bebauungsplan „Radpark“, Stadtteil Innenstadt

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Saarlouis, den 04.11.2025



Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

INHALT

1. Einleitung	3
2. Geplantes Vorhaben	3
3. Untersuchungsgebiet	5
4. Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)	7
4.1 Rechtliche Grundlagen	7
4.2 Datengrundlagen, planungsrelevante Arten	9
4.3 Abschichtungskriterien, Planungsrelevante Arten	11
4.4 Habitatpotenzialanalyse	11
4.5 Projektbezogene Maßnahmen	12
4.5.1 Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen	13
4.5.2 Ausgleichsmaßnahmen	13
4.6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	14
Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten	14
4.7 Zusammenfassung	17

1. EINLEITUNG

Im Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Radpark“ als Änderung des Bebauungsplanes „Schul- und Sportzentrum in den Fliesen“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die Kreisstadt Saarlouis hat das Büro Dr. Maas mit der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des Landesamts für Umwelt- und Arbeitsschutz beauftragt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden. Sofern Verbotsstatbestände erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2. GEPLANTES VORHABEN

Die vorliegende Artenschutzprüfung bezieht sich auf den Bebauungsplan „Radpark“ im Saarlouiser Stadtteil „Innenstadt“ (s. Abb. 1).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Bereich des B-Plans „Schul- und Sportzentrum in den Fliesen“, die als Änderung zum B-Plan „Radpark“ mit einer Fläche von ca. 1,35 ha neu festgesetzt wird. Die Festsetzung erfolgt als „Sondergebiet Freizeit“ (SO Freizeit: Radpark). Im nordöstlichen Bereich ist bereits eine MTB-Strecke (Dirt-Track) vorhanden, deren Wegeführung unter Erhalt verschiedener Einzelbäume leicht verändert wird. Neu angelegt wird ein Asphalt-Pumptrack. Im Bereich nahe der St.-Nazairer Allee bleibt das Gelände unbebaut. Unter Erhaltung der vorhandenen Bäume wird hier ein Erdwall aufgeschüttet. (s. Abb. 2).



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs



Abb. 2: Entwurf des Radparks

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Rund die Hälfte des Plangebietes umfasst einen bestehenden aber bereits länger nicht genutzten Mountainbikeparcour. Neben vegetationsfreien Flächen und Fahrspuren sind hier Ziergehölze wie die Schneebiere (*Symporicarpus rivularis*), Brombeeren (*Rubus fruticosus*) und Hundsrosen (*Rosa canina*) vorhanden. Teile der Fläche wurden vor Kurzem von Gehölzen freigestellt. In geringem Umfang ist Hochgrün aus Birken (*Betula pendula*) und Eichen (*Quercus petraea*) vorhanden (s. Fotos 1-3).

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird großflächig von einer artenarmen Wiesenbrache trockener Standorte eingenommen (s. Foto 4).



Foto 1: Biotopkomplex aus vegetationsfreien Flächen, Hochstaudenfluren, Gebüschen und Einzelbäumen



Foto 2: Freigestellte Gehölzflächen



Foto 3: Ziergehölze und Rosen



Foto 4: Wiesenbrache trockener Standorte

4. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (§ 44 BNATSchG)

4.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB,
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten (s. Tabellen im Anhang) untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitare sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

4.2 DATENGRUNDLAGEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Grundlage der Prognose sind die Planunterlagen des Planungsträgers, die aktuellen Unterlagen zum Vorkommen der geschützten Arten im Saarland sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Für die relevanten Arten kann bezüglich ihres Vorkommens im Saarland auf folgende Unterlagen zurückgegriffen werden:

- Karte „Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland“ (Biber AG im NABU Landesverband Saar, Stand 2022)
- Karte „FFH-Fledermausquartiere“ (MfU, Stand 2004)
- HARBUSCH, CH. & M. UTESCH (2008): Kommentierte Checkliste der Fledermäuse im Saarland. 2. Fassung
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland. Verbreitung, Gefährdung, Schutz. Schriftenreihe des Naturschutzbundes Saarland e.V. (DBV), 166 S.

- GRÜNFELDER, S. () - FFH-Monitoring des Großen Feuerfalters *Lycaena dispar* (Haworth, 1803) im Saarland – Ergebnisbericht 2008 und 2010.
- Libellenatlas Saar (TROCKUR & DIDION 2001)
- Untersuchungen zu FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2000 (TROCKUR 2000)
- Untersuchungen zu zwei FFH-Libellenarten im Saarland Frühjahr/Sommer 2001 (TROCKUR 2001)
- Fortpflanzungsnachweise der Zierlichen Moosjungfer, *Leucorrhinia caudalis* CHARPENTIER, 1840 im Moseltal (TROCKUR & DIDION 1999)
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. - Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]
- Kommentierte Zusammenstellung der bisherigen Kenntnisse über Vorkommen und Verbreitung der FFH-Schmetterlingsarten (ULRICH 2001)
- Monitoring-Programm für die FFH-Schmetterlingsart *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Scheckenfalter) im Saarland (ULRICH 2001)
- H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMANN-STOLL, Büro für Landschaftsökologie GbR (2010): Monitoring-Untersuchungen Saarland 2010 zur Mauereidechse (*Podarcis muralis*, LAURENTI 1768).
- Amphibienschutzprogramm des Saarlandes, Teil I und II (MfU 1995/1996)
- Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland (LUA)
- Atlas der Brutvögel des Saarlandes (OBS 2005)
- Veröffentlichung des LUA zu den FFH-Arten im Internet (http://www.lua.saarland.de/Naturschutz_11728.htm)
- Liste der regelmäßig im Saarland vorkommenden Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (LUA, Stand 12.04.2010)

Für die wichtige Gruppe der Fledermäuse liegen derzeit noch keine zusammenfassenden Verbreitungskarten für das Saarland vor. Spalte „V“ in Tab. 1 (s.u.) kann aber mittels der bundesdeutschen Verbreitungskarten des BfN (auf Meßtischblattbasis, das entspricht einer Rastergröße von ca. 10 x 12 km) adäquat ausgefüllt werden. Es ist aber zu beachten, dass es sich hierbei meist um bloße Beobachtungsdaten handelt. Planungsrelevanz erlangen solche Beobachtungen erst, wenn es Hinweise auf eine Bedeutung des Planungsraumes für die Reproduktion einer Art gibt, z.B. durch das Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben und Sommerquartieren (in Bäumen), eventuell auch von wichtigen Ruheplätzen.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): FFH-Bericht 2013, Verbreitungskarten der Fledermäuse. (Internet: https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_A_bis_N.pdf, https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/Fledermaeuse_P_bis_V.pdf).

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen und Ortsbegehungen am 18.09., 22.09. und 04.11.2025 wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen in

der Lokalität sowie auf der Basis bekannter Vorkommen der relevanten Arten im Raum Saarlouis und deren Ansprüche an ihren Lebensraum das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG abgeschätzt.

4.3 ABSCHICHTUNGSKRITERIEN, PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

In einem ersten Schritt wird ermittelt, ob ein Vorkommen der jeweils abzuprüfenden Art im Wirkungsraum des Vorhabens aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland überhaupt zu erwarten ist (V). So sind zahlreiche der besonders geschützten Arten im Saarland sehr selten und nur lokal verbreitet (z.B., Haselhuhn, *Unio crassus*, *Maculinea teleius* u.a.), so dass ein Verbotstatbestand in den meisten Fällen bereits vor dem Hintergrund des „Nicht-Vorkommens“ im Wirkungsraum ausgeschlossen werden kann.

Im nächsten Schritt wird untersucht, ob im Wirkungsraum für die jeweilige Art geeignete Lebensräume vorhanden sind (L). Viele Arten haben sehr spezielle Habitatansprüche und kommen infolgedessen nur in ganz bestimmten Lebensräumen vor (z.B. *Leucorrhinia caudalis*, *Ophiogomphus cecilia*, *Unio crassus*, Eisvogel, Biber u.a.). Sind durch das geplante Vorhaben keine entsprechenden Habitate betroffen, können Verbotstatbestände für diese Arten ebenfalls grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Ausschlusskriterium ergibt sich schließlich u.U. durch eine projektspezifisch geringe Betroffenheit (E2), die mit hinreichender Sicherheit die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausschließt.

Als Ergebnis aus der Relevanzprüfung ergibt sich derjenige Artenpool, für den ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann und die demzufolge prüfrelevant sind (P).

4.4 HABITATPOTENZIALANALYSE

VÖGEL

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden und sind aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Straßenverkehr und die Struktur der Fläche auch nicht zu erwarten. Spezielle Horst- und Höhlenbäume sind auf der Fläche nicht vorhanden. Zur Situation der allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten vgl. Kap. 4.6.

SÄUGETIERE

Lebensräume der Wildkatze und des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da keine besonnten Waldränder und Gebüschstrukturen mit Haselnuss undbeerentragenden Sträuchern vorhanden sind, kann auch ein Vorkommen der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen konnten keine Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen ermittelt werden. Auch gezielte Erhebungen in der Nachbarschaft (Projekt „Wohnmobilstellplätze in den Fliesen“) erbrachten keine Nachweise der Haselmaus.

Fledermäuse nutzen die Flächen allenfalls als Jagdhabitat. Ein Vorkommen von Überwinterungsquartieren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

REPTILIEN

Bei den Begehungen im September 2025 bei entsprechend günstiger Witterung konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann allerdings nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (s. Kap. 4.5.1) kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

AMPHIBIEN

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN (SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, WEICHTIERE)

Ein Vorkommen sonstiger Arten kann aufgrund ihrer Verbreitung im Saarland und aufgrund der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

4.5 PROJEKTBEZOGENE MAßNAHMEN

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten, insbesondere der europäischen Vogelarten, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

4.5.1 VERMEIDUNGS-/VERMINDERUNGSMÄßNAHMEN

- V1** Im Geltungsbereich erforderliche Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt.
- V2** Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld durch einen Tierökologen auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei einem Vorkommen sind die Tiere abzusammeln und in geeignete Ersatzhabitare zu verbringen.

4.5.2 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.6 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

GRUPPE DER UNGEFÄHRDETEN BRUTVOGELARTEN

Schutz- und Gefährdungsstatus

- RL Saarland
- RL Deutschland
- Geschützte Art nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG (Art. 4, Abs. 1)
- Geschützte Zugvogelart nach der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/Art. 4, Abs. 2):
- Streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG/Bundesartenschutzverordnung

Lebensraum und Verbreitung im Saarland

Allgemein häufige Vogelarten mit Bindung an Wald, Siedlung und Offenland werden nicht einzeln betrachtet. Zu dieser Gruppe gehören u.a. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kleiber (*Sitta europaea*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Elster (*Pica pica*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Buntspecht (*Dendrocopos major*).

In der Regel bauen diese Arten ihre Nester jedes Jahr neu. Die Lärmempfindlichkeit ist eher gering, da viele Arten bis in den Siedlungs- und Verkehrsbereich vordringen. Es handelt sich um ungefährdete Arten, die im gesamten Saarland regelmäßig und z.T. in hohen Bestandsdichten vorkommen.

Einige der Arten nutzen auch die Gehölzbestände im Geltungsbereich als Brut-, Nahrungs- und Jagdrevier.

Verbreitung im Untersuchungsraum

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> Potenziell möglich |
|---------------------------------------|--|

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

Ausgleichsmaßnahmen

-

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die lokale Population

Vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen führt **nicht** zu einer erheblichen, negativen Beeinträchtigung der lokalen Population

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln ist durch die Vorgaben zur Rodung (V1) ausgeschlossen. Mit einem Verlust von Individuen im Zuge der Rodung ist nicht zu rechnen, da die Vögel als hochmobile Arten in der Lage sind, bei Holzeinschlag zu flüchten. Zudem liegt das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben bei diesen häufigen Vogelarten im Rahmen der allgemeinen artspezifischen Mortalität. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch die Rodungen von Gebüschen und Einzelbäumen im Baufeld werden potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vogelarten des Halboffenlandes beansprucht. Aufgrund der Flexibilität der häufigen und kommunen Vogelarten ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Lebensräume möglich, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten ist. Die ökologische Funktionalität des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Prognose des Störungsverbots nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt **nicht** zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Lärmempfindlichkeit der allgemein häufigen und kommunen Vogelarten ist in der Regel gering. Eine Störung der im Geltungsbereich vorkommenden Vogelarten durch Bauaktivitäten kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Arten oftmals zwischen verschiedenen Nestern wechseln und auch bezüglich des Nahrungshabits in die Umgebung ausweichen können, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V1

Rodungsarbeiten werden innerhalb der gesetzlichen Rodungsfristen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01. Oktober bis 28. Februar ausgeführt

4.7 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorhandenen Habitatstrukturen weisen aufgrund der hohen Vorbelastung durch Verkehr nur eine geringe Habitatempfindung für europarechtlich geschützte Arten auf. So mit ergibt sich für den Geltungsbereich diesbezüglich nur ein geringes Konfliktpotenzial.

Für die im Geltungsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Mit hinreichender Sicherheit können Direktverluste sowie erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

Wie die Tabellen im Anhang deutlich machen, werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Jagdreviere von Fledermäusen bleiben weitgehend unbeeinträchtigt.

Saarlouis, den 04.11.2025

Tabellenanhang

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen.

V	Wirkungsraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en).
L	innerhalb des Wirkungsraumes ($r = 5\text{ km}$) sind die Habitatansprüche der Art(en) mit Sicherheit nicht erfüllt.
E2	Erfüllung von Verbotstatbeständen kann aufgrund der projektspezifisch geringen Betroffenheit ausgeschlossen werden (z.B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkungsfaktoren etc.)
P	Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Wirkungsraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen = prüfrelevant

Erläuterungen zu den Gefährdungskategorien der Roten Liste gefährdeter Arten im Saarland (RL Saar 2022)

V	Vorwarnliste – Noch nicht gefährdet, aber rückläufig oder potenziell gefährdet
3	Gefährdet – Bestand ist deutlich rückläufig oder klein; Arten sind bedroht, aber noch nicht stark
2	Stark gefährdet – Bestand stark rückläufig oder sehr klein
1	Vom Aussterben bedroht – Extrem gefährdet, fast verschwunden
0	Ausgestorben oder verschollen – In der Region nicht mehr nachgewiesen
R	Extrem selten – Nicht gefährdet, aber sehr selten vorkommend
*	nicht gefährdet

Tab. 1: Übersicht über die relevanten Arten

Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
*	Alcedo atthis	Eisvogel		●		
*	Bubo bubo	Uhu	●			
*	Dendrocopos medius	Mittelspecht		●		
*	Ciconia nigra	Schwarzstorch	●			
*	Ciconia ciconia	Weißstorch	●			
	Coturnix coturnix	Wachtel		●		
*	Dryocopus martius	Schwarzspecht		●		
*	Falco peregrinus	Wanderfalke		●		
R	Ficedella albicollis	Halsbandschnäpper	●			

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
*	Lanius collurio	Neuntöter			●	
2	Lullula arborea	Heidelerche	●			
*	Milvus migrans	Schwarzmilan			●	
*	Milvus milvus	Rotmilan			●	
*	Pernis apivorus	Wespenbussard	●			
1	Picus canus	Grauspecht			●	

Regelmäßige Brutvogelarten der Roten Liste des Saarlandes 2022

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
V	Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger			●	
V	Alauda arvensis	Feldlerche			●	
1	Anthus pratensis	Wiesenpieper			●	
V	Anthus trivialis	Baumpieper			●	
3	Athena noctua	Steinkauz	●			
2	Aythya fuligula	Reiherente	●			
2	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	●			
V	Carduelis cannabina	Bluthänfling			●	
2	Cuculus canorus	Kuckuck			●	
3	Delicon urbicum	Mehlschwalbe			●	
V	Dendrocopos minor	Kleinspecht			●	
3	Emberiza schoeniculus	Rohrammer			●	
3	Falco subbuteo	Baumfalke	●			
3	Ficidela hypoleuca	Trauerschnäpper			●	
V	Gallinula chloropus	Teichhuhn			●	
3	Hirundo rustica	Rauchschwalbe			●	
2	Jynx torquilla	Wendehals			●	
1	Lanius excubitor	Raubwürger	●			
3	Locustella naevia	Feldschwirl			●	
1	Milaria calandra	Grauammer	●			
3	Motacilla flava	Schafstelze			●	
1	Nucifraga caryocactates	Tannenhäher	●			
V	Oriolus oriolus	Pirol			●	
V	Passer domesticus	Haussperling			●	
V	Passer montanus	Feldsperling			●	
1	Perdix perdix	Rebhuhn			●	
2	Podiceps cristatus	Haubentaucher			●	
1	Remiz pendulinus	Beutelmeise	●			
2	Riparia riparia	Uferschwalbe			●	
1	Saxicola rubetra	Braunkehlchen			●	
2	Scoölopax rusticola	Waldschnepfe	●			
3	Streptopelia decaocto	Türkentaube			●	
2	Streptopelia turtur	Turteltaube			●	

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
V	Turdus pilaris	Wacholderdrossel		●		
3	Tyto alba	Schleiereule		●		

Tab. 2: Arten des Anhangs II, IV und V der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
3	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		●		
2	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		●		
G	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		●		
R	Myotis alkanthoe	Nymphenfledermaus		●		
2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		●		
G	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		●		
*	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		●		
1	Myotis emarginatus	Wimperfledermaus		●		
3	Myotis myotis	Großes Mausohr		●		
*	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		●		
G	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		●		
2	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		●		
3	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		●		
*	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus		●		
*	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			●	
R	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		●		
G	Plecotus auritus	Braunes Langohr		●		
G	Plecotus austriacus	Graues Langohr		●		
1	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase		●		
R	Vespertilio murinus	Zweifarbefledermaus		●		

Säugetiere ohne Fledermäuse

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
	Castor fiber	Biber		●		
	Felis sylvestris	Wildkatze		●		
	Martes martes	Baummarder		●		
	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		●		
	Mustela putorius	Ilz		●		

Kriechtiere

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
3	Coronella austriaca	Schlingnatter		●		
2	Lacerta agilis	Zauneidechse			●	
*	Podarcis muralis	Mauereidechse		●		

Lurche

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
3	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	●			
2	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke		●		
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		●		
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		●		
1	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		●		
R	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	●			
*	<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	●			
R	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	●			
*	<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	●			
V	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	●			
3	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch		●	●	

Tagfalter

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
3	<i>Euphydrias aurinia</i>	Skabiosen-Scheckenfalter	●			
	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	●			
1	<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer Bläuling	●			
V	<i>Phengaris arion</i>	Schwarzfleck. Feuerfalter	●			
*	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		●		

Nachtfalter

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		●		

Libellen

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
R	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	●			
*	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	●			
R	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	●			
*R	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer	●			

Käfer

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	●			
	<i>Limoniscus violaceus</i>	Veichenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	●			
	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	●			
	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	●			
	<i>Cerambyl cerdo</i>	Heldbock	●			

Weichtiere

RL	Artnname (wiss.)	Artnname (dt.)	V	L	E2	P
	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	●			

